

Ortsgemeinde Siebenbach

Vorlage Nr. 099/104/2021

Beschlussvorlage

TOP

**Bebauungsplan für das Teilgebiet
"Unter Neidecke"
- Beauftragung einer
schalltechnischen Untersuchung**

Verfasser: Hans-Paul Wagner
Bearbeiter: Hans-Paul Wagner
Fachbereich: Fachbereich 2

Datum:
07.05.2021

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:
02651/8009-47

| Gremium | Status | Termin | Beschlussart |
|-----------------|---------------|---------------|---------------------|
| Ortsgemeinderat | öffentlich | 21.06.2021 | Entscheidung |

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt

Alternative I:

Die beiden Untersuchungen (Verkehrslärm und Gewerbelärm durch den landw. Betrieb) gem. Honorarbenennung in Auftrag zu geben

Der Ortsbürgermeister wird gleichzeitig beauftragt den Auftrag zu erteilen.

Alternative II:

Die Untersuchung des Verkehrslärms gem. Honorarbenennung in Auftrag zu geben.

Der Ortsbürgermeister wird gleichzeitig beauftragt den Auftrag zu erteilen.

Beschluss:

| Abstimmungsergebnis: | | | | | | |
|--------------------------|--------------------------|----|------|------------|------------------------------|---------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Ja | Nein | Enthaltung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ein- stimmig | Mit Stimmenmehrheit | | | | Laut Beschlussvor- schlag | Abweichender Beschluss |

Sachverhalt:

In der beigefügten Stellungnahme vom 23.04.2020 (Anlage 1) verweist das LBM bezüglich der geplanten Wohnbebauung auf die vorhandene Verkehrslärm-situation und fordert die OG auf „*in eigener Zuständigkeit den Erfordernissen ggf. erforderlicher Lärmschutzmaßnahmen Rechnung zu tragen. Der Träger der Straßenbaulast angrenzender klassifizierter Straßen (K 3) sei von etwaigen Lärmschutzforderungen frei zu stellen.*“

Diese allgemein gehaltene Stellungnahme lässt den Schluss, zu dass dem LBM keine Erkenntnisse für ein Erfordernis konkreter Lärmschutzforderungen vorliegen.

Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (Abwägungsgebot)

Nach § 2 Abs. 3 BauGB sind dabei die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), durch die Ortsgemeinde zu ermitteln und zu bewerten.

Das mit der Bebauungsplanung beauftragte Büro Dr. Siekmann hat mitgeteilt, dass *"eine verkehrliche Einschätzung von dort nur auf deren objektivierten Wahrnehmung und dem bereits vorhandenen Bestand erfolgen könne und für detailliertere Aussagen/Zahlen ein Fachgutachter hinzuzuziehen wäre"*.

Eine Festsetzungsmöglichkeit, den Träger der Straßenbaulast angrenzender klassifizierter Straßen von etwaiger Lärmschutzforderungen frei zu stellen, kennt das BauGB nicht!

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit als Teil des Immissionsschutzes auch der Schall-

schutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Bei allen Neuplanungen einschließlich der „heranrückenden Bebauung“ sowie bei Überplanungen von Gebieten ohne wesentliche Vorbelastungen ist ein vorbeugender Schallschutz anzustreben.

Für den Schallschutz in der städtebaulichen Planung wird die DIN 18005 empfohlen.

Bei der Bauleitplanung nach dem BauGB und der BauNVO sind in der Regel den verschiedenen schutzbedürftigen Nutzungen nach der DIN 18005 folgende Orientierungswerte für den Beurteilungspegel zuzuordnen.

Ihre Einhaltung oder Unterschreitung ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundenen Erwartungen auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen:

bei allgemeinen Wohngebieten (WA)

tags 55 dB (A)

nachts 45 dB (A)

Im Vorfeld der Einholung einer Honorarbenennung hatte die Ortsgemeinde auf die vorhandene Bebauung beiderseitig der K3 von dem Baugebiet Bergstraße und Neideck hingewiesen und die Erforderlichkeit bzw. Sinnhaftigkeit in Zweifel gezogen.

Weder dem FB 2 noch dem Büro Dr. Siekmann liegt gesichertes Abwägungsmaterial vor, um rechtssicher beurteilen zu können, ob die Orientierungswerte eingehalten werden.

Liegen keine Grundlagen für eine sachgerechte Abwägung vor, erscheint die

Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme als Abwägungsgrundlage für die Bewertung des Verkehrslärms zumindest naheliegend.

Daher wurde eine entsprechende Honorarbenennung beim Büros Pies eingeholt, die der Vorlage als Anlage Nr. 2 beigefügt ist.

Kosten für die Verkehrslärmuntersuchung:

2.200,00 € (Netto)

418,00 € (19 % MwSt.)

2.618,00 € (Brutto)

Die Honorarbenennung vom 31.05.2021 beinhaltet neben der angefragten Begutachtung des Verkehrslärms auch eine (nicht angefragte) Betrachtung eines ca. 200 m entfernt bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes auf der Grundlage der TA Lärm.

In Rahmen der durchgeführten frühzeitigen Beteiligungen sind bezüglich dieses Betriebes zumindest keine Stellungnahmen eingegangen.

Kosten für die Untersuchung der zu erwartenden Geräuschmissionen durch die Landwirtschaft:

2.950,00 € (Netto)

560,50 € (19 % MwSt.)

3.510,50 € (Brutto)

(Das Gutachten wird in dreifacher Papieraufbereitung benötigt).

Auf die Bearbeitungszeit von ca. 10 Wochen wird ausdrücklich hingewiesen!

Die Frage der Erforderlichkeit der Untersuchung auch dieses Landwirtschaftlichen Betriebes ist schwer zu beantworten. Grundsätzlich sind alle Themen, welche sich aufdrängen, anzugehen. Darüber hinaus wird das (mehrstufige) Verfahren ja auch durchgeführt, um zu solchen Erkenntnissen zu gelangen.

D.h. wenn im Verfahren nichts kommt, muss die OG auch nicht von Betroffenheiten oder einem zusätzlichen Untersuchungsaufwand ausgehen.

Als Faustregel gilt, was die OG objektiv nicht weiß oder wissen kann, weil es sich nicht aufdrängt und was ihr nicht mitgeteilt wird, muss die OG nicht in die Abwägung einstellen.

Im Umkehrschluss - was sie objektiv weiß oder wissen muss, weil es sich aufdrängt und was ihr im Verfahren mitgeteilt wird, muss sie in die Abwägung einstellen!

Wenn zum Thema „Lärm“ allerdings noch etwas in der Offenlage vorgetragen würde, käme die OG um eine weitere Untersuchungen und eine zusätzliche Offenlage nicht herum. Zeit (und Geld) kostet das natürlich alles.

Der Ortsgemeinderat wird um Beratung gebeten.

Beschluss:

| | | | | |
|--|---|-------------------------------|---------------------------------------|-----------------|
| Finanzielle Auswirkungen? | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | | | | |
| Veranschlagung | | | | |
| <input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 20 | <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20 | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> Ja, mit € | Buchungsstelle: |

Anlagen:

- Anlage Nr. 1 - Stellungnahme LBM Bauleitplanung der Ortsgemeinde Siebenbach
- Anlage Nr. 2 - Kostenbenennung Pies